

Berlin d. 7. 11. 9. 2. 46

43870



Hochverehrter Herr Professor!

Zuvor vielen Dank für die  
gütige Übersendung des <sup>مخطوطة</sup> درايدار.

Vom <sup>بستان العارفین</sup> habe ich aus Eng-  
land den Kalkuttaer Druck von 1868  
erstanden, der einen viel besseren  
Text hat und gewöhnlich meine  
Emendationen bestätigt.

Aber danach, so hat mich Kamppf-  
meyer gebeten, einen zum Drucke  
in den N. S. C. L. bestimmten Ar-  
tikel durchzusehen. Es stehen je-  
doch so haarsträubende Dinge daran,  
dass ich nur dringend davon abraten

Mann, ihn in die U. S. C. S. aufnehmen. Der Artikel trägt die Überschrift

### Periodische Rechtskunde

- Kurzdarstellung der rechtlichen  
Rechtsbücher-

von

Dr. iur. et polit. Ladislau v. Thott  
Advokaten, Mitglied der Königl. spanischen und griechischen Akademien,  
des Rats der "Societa Internationale degl' Intellctuali a Roma" und des "Instituto  
da Erdem dos avogados da Brerit,  
um um um um

Dieser Titel mochte mich bereits stutzig. Ich hatte mich verpflichtet, den Artikel druckfertig zu machen, indem ich das oft mangelhafte Deutsch korrigierte. Sollte ich zusammen von einem Ausländer nicht verlangen, dass er gutes Deutsch schreibt. Aber der Titel braute mich zur Annißt, dass es sich um die Ar-

beit eines Dilettanten handle, bei dem auch das Wissenschaftliche mehrfach mangelhaft sein dürfte.

Jedoch wurden meine allgemeinen Erwartungen übertroffen. Nicht nur dass er, so viel ich sehe kann - ich kenne das Recht nicht und die Werke, aus denen er geschöpft hat, sind mir wohl nicht zugänglich - oft falsch auffasste; die Einleitung ist ziemlich das tollste, was über mut. Recht und islamische Verhältnisse jemals geschrieben worden ist, Savoas Roma nicht ausgenommen.

» Man will in diesem Article ein allgemeines Bild vom persischen Rechtszustande geben. Man sagt persisch und nicht pharäisch, da sind die modernen Rechts-

gelehrten von Fernien die vorige  
nationale Benennung nützen.

!!! ??? was unsere Schulen  
betrifft, so haben wir die  
folgenden, verrosten Werke be-  
nutzt: & ۱۱۰ & ۱۲۰ (Dar-  
stellung der schiitischen Rechts-  
wissenschaft) von ~~محمد بن علي~~  
~~محمد بن علي~~ einem unbekannter  
Verfasser Isfahan 1872 (Arabisch)  
& ۱۱۰-۱۲۵ (von der schiiti-  
men Rechtswissenschaft) von ~~ابن~~  
ابن رازی ~~محمد بن علي~~ Teheran 1823

۱۱۰-۱۲۵ (Darstellung  
der schiitischen Rechtswissenschaft  
von Mohammed Bedr Ben Mo-  
hammed Tafti, Teheran 1825 <

Ferner ein nur eines unbekann-  
ten über das Erbrecht Zakran 1841  
Endlich »! سریخ + سریخ

(Das Buch von den Verbrechen) von  
Qâdi al Qâdiat Mohammed  
Nedschî(?) Khan.

Daraus ersehen Sie schon, was  
heiltes Kind der Verfasser ist.  
Er weiss nicht einmal, dass  
man die arabischen Buchstaben  
verbindet! Aber es kommt noch  
besser!

Der Korân enthält alle Leh-  
ren Mohammeds, und nicht nur  
religiöse Dogmen, und moralische  
Befehle, sondern er ist ein all-  
gemeines Gesetzbuch, welches alle  
Verhältnisse des öffentlichen  
und privaten Lebens reguliert.

~~Abu Dabbat den Koran zum~~  
die heilige Verfassung des Korans  
ist zum grössten Bedenken Abu Dabbat.

144 Seiten! ist wohl nur das -



nus calami.

Wie andere gemeinschaftliche  
Quelle der mos. Rechtsvor-  
schrift ist die Tradition.

Diese ist die Sammlung: 1.  
der Aussprüche und Ratschläge.

(2.) 2. der Beschlüsse der Ima-  
māt, d.h. der vier ersten Nachfolger  
Mohammeds 3. der Beschlüsse und  
Entscheidungen, welche in ähn-  
lichen Fällen von den Richtern  
aus dem ersten Jahrhundert der  
Hedjra ausgegangen sind (ع), in Angriff.

Diejenigen, welche die Tra-  
dition nicht annehmen sind, schi-  
ßen. Endlich solche, welche die  
Tradition erst mit Reservierung  
annehmen, sind: Abadisten.

Die Araber von Arabien aber  
sind Hanbaliten.

Abu Hanifa ist in Dara ge-  
boren! 81 d.H. = 700 und 795 ge-  
storben!

Schafii ist das Qurawatta ge-  
messen!

Ibn Malik!

Der Gründer der Schiite war  
Ali. Mohammed erklärte ihm  
auf seinen Totenbett für seinen  
Nachfolger.

Zwischen diesen Kämpfen nahm  
Ali eine religiöse Politik

in Angriff. Er erklärte er die  
Rechte des Prophets auf solche  
Art, welche von der Erklärung  
der Anhänger des von Imā ganz  
abgewichen ist. Er verkündigte  
seine eigene Erklärung für aus-  
nahmsweise außentypische Interpre-  
tation des Korans und erklärte

er den Omar für Keteer Omar  
erklärte den Ali ebenso für  
Keteer. «.

»Wann den Tod von Omar wurde  
Ali der neue Khalifa. Von  
einigte er aber die zwei Sek-  
ten nicht, sondern verbreitete  
er seine Lehren mit Feuer und  
Eisen. «

»Die zwölfen der zwei  
Sekten existierenden Unterschiede  
sind zahlreich. Der erste und  
höchste von diesen ist, dass die  
Sunnitern glauben, dass der  
Khalif von Konstantinopel der  
einige untrügliche Brief ihrer  
Religion sei, während das Werk  
dieser Titel dem Khalif von Spanien gebührt.  
die Perser werfen die drei  
„großen Doktoren des Rechts“ (Abu-  
beckr ~~Omar~~ und Omar) mit

Has weg. Sie erstatten das  
Abwischen der Füsse nicht;  
aber erstatten sie die Polyzandie  
umso (dt. ~~umso~~ <sup>noch</sup> !)

Er ergibt dann eine Verfuse  
Gefühlung von Werken per-  
sonaler Rechtslehren darunter  
sich den Bayān des ~~Abū~~  
Hazzat i Ezel!

Diese Einleitung müsste wie  
die schon ganz unterdrückt  
werden. In den folgenden  
Abschnitten vermisse ich auch  
manches Falsche.

I das Privatrecht  
Der Stil ist verhältnismäßig  
gut, aber es stören latein wie:  
Diejenigendandlungen, welche  
nach der Absicht des Gesetzge-  
bers durch jede grossjäh-

rig Person persönlich zu erhalten sind, können die Gegenstände keines Auftrages sein. Solche sind die religiösen Pflichten, das debitum conjugale, die Begehung einer strafbaren Handlung.

»Ein entlaufener Sklave gibt einem Glaubensabtrünnigen gleich und seine Frau hat das Recht mit einem anderen in die Ehe zu treten.«

Ich übersetze er mit »Schimpfes

§ 91 ff das II Strafrecht

~~Handbuch des Moslemischen Rechts~~

§ 105 ff - III

Gerichtsverfassung und Prozedur.

Da glaube, Sie werden mir Recht geben, wenn ich mich zum mindesten weigere, die Vorrede zu ver-

benem. Das Werk enthält gewiss auch manches Nichtig und Richtige. Ich kann aber keinerlei Verantwortung übernehmen, und müsste mindestens die Weiterverbreitung meines Namens fordern. Vom schiitischen Recht verstehe ich nichts. Ich habe aber den Eindruck, als ob die Abweichungen vom sunnitischen manchmal auch auf schlechte Übersetzung beruhen. Will Sachan ~~aus~~ durch Zulassung dieses Werkes in den d.h.s. O.S. sich noch eine Abfuhr von Snouck oder jemand anders holen, so gönne ihr sie ihm.

Da ich das Kitâb az zuhd von Asad b. Illîsâ liegen lassen musste, hat es in einigen ein anderer gedruckt, aber nicht beson-

ders gut, was den arabischen Text betrifft. dagegen hat er sehr schöne Nachweise aus der jüdischen und christlichen Litteratur. über Analogien zu den islamischen eschatologischen Anschauungen. Es ist ein gewisser Lekzynsky, ein Schüler von Barth, der darüber in Heidelberg promoviert hat.

Was sagen Sie zu dem Folgenden?  
Ein Bekannter von mir, ein junger Muslime, der eben promoviert hat, hat sich zur ausgeschriebenen Rabbinerstelle in Kairo gemeldet. Ich weiß es nicht mehr gehen. In dem teuren Nest nur 3000 Kronen gehabt, womöglich soll er verheiratet sein, und in der Gemeinde herrscht, wie man ihm mitteilt, große Uneinigkeit!

Entschuldigen Sie den langen Brief, und empfangen Sie Ullamas und meine herzlichen Grüsse an Sie und Ihre werte Familie.

Ihr ergebener F. Kern